



Besondere Hinweise für private, gemeinnützige Projekte, Förderung von Vereinen und Vorhaben mit öffentlich-privater Projektpartnerschaft

Wann gilt ein Projekt als gemeinnützig?

In ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement wird eine große Chance für die zukünftige Entwicklung des Ländlichen Raums gesehen. Deswegen gibt es besondere Förderbestimmungen für private gemeinnützige Projekte, die LEADER-Regionen können die entsprechenden Fördersätze selbst festlegen. In der LEADER-Region Mittelbaden ist er mit 60 % **sehr hoch**.

Bei privaten, gemeinnützigen Projekten muss ein **überwiegend öffentliches Interesse an dem Vorhaben** bestehen und die **Gemeinnützigkeit nachgewiesen** werden. Diese ist i. d. R. gegeben, wenn

- sie durch entsprechende allgemeine gesetzliche Regelungen oder Fachgesetze bestimmt ist,
- es keine öffentlichen Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen gibt oder
- es außerhalb der Öffnungszeiten keine überwiegend nicht-öffentliche, private Nutzung gibt.

Beispiel:

Neubau eines **Vereinsheims**, das nur vom beantragenden Verein für vereinsinterne Zwecke genutzt wird, ist kein gemeinnütziges Vorhaben im Sinne von LEADER, auch wenn der Verein selbst als gemeinnützig anerkannt ist.

Stellt der Verein das Vereinsheim aber zu einem großen Teil der Öffnungszeiten auch für andere Vereine und bürgerschaftliche Aktivitäten zur Verfügung und ist dies durch eine entsprechende Nutzungsordnung geregelt, kann das Vorhaben durchaus als gemeinnütziges Projekt über LEADER gefördert werden. Ob ein Vorhaben die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, wird vom Regionalmanagement in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium geklärt.

Öffentlich-private Projektpartnerschaften als private gemeinnützige Projekte und deren Kofinanzierung

Von gemeinnützigen Vorhaben profitiert die Dorfgemeinschaft als Ganzes, die Kommune wird entlastet, wenn derartige Vorhaben in privater Projektträgerschaft durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden die **Kommunen**, auf deren Gemarkung entsprechende Vorhaben umgesetzt werden, **verpflichtet, sich mit einem angemessenen Finanzierungsbeitrag** an gemeinnützigen LEADER-Projekten in privater Projektträgerschaft **zu beteiligen**. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Nr. 7.6 VwV ELR Baden-Württemberg in Zusammenhang mit den LEADER-Förderbestimmungen. Als angemessen wird dabei ein **Mindestanteil von 10 % der Nettokosten des Projekts** angesehen.



Mit der Verpflichtung der finanziellen Beteiligung der Kommune bei privaten gemeinnützigen Projekten zielen die entsprechenden Rechtsverordnungen auf **eine verstärkte Förderung öffentlich-privater Projektpartnerschaften** ab. Um Bürger und Verein zu entsprechendem Engagement zu ermutigen und sie in ihren Vorhaben zu unterstützen, **darf die Beteiligung der Kommune auch höher sein** als der geforderte Mindestbeitrag von 10 % der Nettokosten, **aber** sie darf **nicht mehr als 90 % der Nettokosten des Projekts** betragen.

Vereine als Antragsteller für gemeinnützige Projekte verfügen in der Regel nicht über ausreichend Eigenkapital, um ein größeres LEADER-Vorhaben komplett vorfinanzieren zu können. Hier **darf die Kommune unterstützen**, indem sie einem **Verein** die Projektkosten in Form eines **Darlehens mit Rückzahlungsklausel** vorfinanziert. Diese Rückzahlungsklausel ist zwingend notwendig, eine Schenkung der Kommune an den Verein ist nicht zulässig. Das Darlehen muss vom Verein nach Auszahlung des Zuschusses an die Kommune zurückgezahlt werden.

Dürfen Vereine zur Finanzierung gemeinnütziger Vorhaben private Spenden verwenden?

Grundsätzlich können alle Antragsteller Spenden oder Sponsorengelder zur Finanzierung des Eigenanteils ihrer über LEADER geförderten Projekte **verwenden**. Diese werden zu den Eigenmitteln des Antragstellers gezahlt und müssen nicht offengelegt werden. Es genügt im Projektantrag (PDB) eine Angabe, dass der Eigenanteil des Projekts aus Eigenmitteln und Spenden finanziert wird. Die Finanzierung eines gemeinnützigen Vorhabens über Spenden ist natürlich gerade für Vereine eine gute Möglichkeit, die notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

Getreu dem Motto: „Tue Gutes und rede davon!“ möchten viele Spender aber gerne auch im Zusammenhang des von ihnen unterstützten Projekts genannt werden. Die **Spender dürfen** selbstverständlich **dankend erwähnt werden**, auch in Form einer Plakette o.ä. am geförderten Objekt, nur ist darauf zu achten, dass der **Hinweis auf die Spender** am geförderten Objekt **nicht größer ist als die LEADER-Plakette**.

Umgekehrt **darf** natürlich auch die **Kommune** zur Umsetzung eines von der Bürgerschaft besonders unterstützten Vorhabens **private Spenden** im Haushalt vereinnahmen und zur Finanzierung des LEADER-Projekts **einsetzen**.

Welche anderen Formen öffentlich-privater Projekte sind mithilfe von LEADER realisierbar?

Private gemeinnützige Vorhaben in LEADER werden über Landesmittel aus dem ELR kofinanziert. Erfüllt ein Vorhaben nicht die Voraussetzungen der ELR-VO, wohl aber die EU-Ziele bzw. –Prioritäten nach Art. 5 ELER-VO der EU, ist auch eine Förderung als **privates Projekt über das** sogenannte **„freie Modul“** möglich. Der Fördersatz beträgt ebenfalls 60 %, allerdings ist hier der **Kofinanzierungsanteil (40 % des berechneten Zuschusses)** nicht fest. Dieser **muss von einem öffentlichen Kofinanzierungsgeber erbracht werden**. Hier kommen klassischerweise die **Kommunen als Projektpartner** in Betracht, die sich ebenfalls auch über diesen Anteil hinaus



finanziell an dem Projekt beteiligen können. Eine andere Möglichkeit ist ein Projektpartnerschaft mit einer gem. öffentlichem Recht anerkannten **Kirche** oder einer anderen Person öffentlichen Rechts aus Baden-Württemberg.

Berechnungsbeispiel:

Projekt mit **Projektkosten** von **200.000,- € netto**.

Berechneter Zuschuss im freien Modul: insgesamt **60 %** der Nettokosten = **120.000,- €**;

davon **60 %** über **EU-Mittel** (LEADER) = **72.000,- €**.

40 % des Zuschusses = 48.000,- € fehlen noch und müssen über einen anderen öffentlichen Kofinanzierungsgeber erbracht werden → **Kommune, Kirche** oder andere Person öffentlichen Rechts.

Eine **öffentlich-private Projektpartnerschaft** kann auch hinter einem **kommunalen Projekt** stecken. Die Kommune beantragt den investiven Anteil des Projektes, die Bürger der Gemeinde und/oder Verein beteiligen sich mit Sach- und/oder Geldspenden und bringen darüber hinaus ehrenamtliche Arbeitsstunden zur Erbringung ergänzender Projektbestandteile ein oder verpflichten sich, Teile des Vorhabens langfristig zu betreuen oder zu pflegen.

Was muss bei der Antragstellung von Projekten mit öffentlichen und privaten Partnern beachtet werden?

Bei allen Konstellationen der hier beschriebenen öffentlich-privaten Projektpartnerschaften gilt: **Im Projektantrag (PDB) muss genau dargestellt werden, welche Partner** wie an dem Projektbeteiligt sind, **was** sie genau einbringen, **welche Projektbestandteile über LEADER bezuschusst** werden sollen und welche Projektbestandteile zwar realisiert, aber nicht über LEADER gefördert werden sollen. Da bei jedem Projekt im Zuge des Bewilligungsverfahrens überprüft wird, ob es die Kostenobergrenze einhält, sind ehrenamtliche Arbeitsstunden mit einem angemessenen Stundensatz überschlägig zu beziffern und als Bestandteil der nicht beantragten (förderfähigen) Kosten im PDB aufzuführen.